

Dr. HARRY CREUZBURG und WOLFGANG SCHMIDT, Berlin

## Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserlah

Mit dem Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 und dem von der Volkskammer der DDR am 17. April 1963 beschlossenen Gesetzeswerk wurde eine neue Etappe in der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege eingeleitet. Nachdem die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands in dem vom VI. Parteitag beschlossenen Programm die Aufgabenstellung für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR entwickelt hat, wird mit dem neuen Gesetzeswerk die Organisation und Tätigkeit der sozialistischen Rechtspflegeorgane auf die Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten orientiert. Die Voraussetzung dafür ist die sich ständig entfaltende Schöpferkraft der Massen, die sich in der zunehmenden Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, in der immer bewußteren freiwilligen Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, in der wachsenden gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und Disziplin unserer Bürger zeigt. Da bei immer mehr Bürgern die Erkenntnis reift, daß Verletzungen der Gesetzmäßigkeit sich hemmend auf die Entfaltung der Produktivkräfte auswirken, steigt auch die Bereitschaft, durch eigene aktive Teilnahme an der Überwindung von Rechtsverletzungen den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Produktivkräfte zum Durchbruch zu verhelfen.

Die neuen, sozialistischen Beziehungen der Menschen zueinander im ■■ Sinne der kameradschaftlichen Hilfe und Erziehung, vornehmlich in den Brigaden und Kollektiven der Werktätigen, kennzeichnen die Vertiefung der sozialistischen Demokratie. Dadurch konnte der Prozeß der schrittweisen Übertragung staatlicher Funktionen auf gesellschaftliche Organe weitergeführt werden<sup>2</sup>.

### Der Ausbau der gesellschaftlichen Rechtspflege

Ein wichtiger Grundsatz des Erlasses, der den gesetzmäßigen Erfordernissen der Entwicklung der Rechtspflege unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus entspricht, ist deshalb die Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen

an der Rechtsprechung und der Erziehung Gestrauchelter sowie die verstärkte kollektive Selbsterziehung der Bürger durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege. Darum nimmt der Ausbau der gesellschaftlichen Rechtspflege als Ausdruck der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie im Staatsratserlah einen bedeutenden Platz ein.

In der Etappe des umfassenden sozialistischen Aufbaus ist die volle Herausbildung und Wirksamkeit des sozialistischen Wesens des Rechts auf das engste verbunden mit der Vervollkommnung des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege. Das geschieht im Staatsratserlah u. a. durch die eindeutige Bestimmung der Konfliktkommissionen und der zu bildenden Schiedskommissionen als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege. Damit ist ein entscheidender Schritt zur Erhöhung der erzieherisch-organisierenden Rolle der Rechtspflege, ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Bekämpfung und Überwindung von Straftaten sowie Rechtsverletzungen überhaupt und bei der Erziehung, der Menschen zur sozialistischen Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum getan. Darin drückt sich gleichzeitig eine neue Stufe in der Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit aus, indem das Volk als Gestalter des sozialistischen Rechts in breiterem Maße und aktiver an seiner Durchsetzung und Wahrung teilnimmt.

Die Konfliktkommissionen als die gegenwärtig wichtigsten und am stärksten ausgeprägten gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können in diesen Tagen auf eine zehnjährige erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Im Jahre 1953 zur Lösung von arbeitsrechtlichen Konflikten gebildet, sind sie im Verlauf der letzten Jahre zu entscheidenden Einrichtungen der Erziehung der Menschen in den sozialistischen Betrieben geworden. Sie haben es verstanden, den Erziehungsprozeß der Werktätigen auf der Grundlage der ökonomischen Aufgaben wirksam zu unterstützen. Die umfangreicheren Aufgaben, die den Konfliktkommissionen mit der Entscheidung über Rechtsverletzungen übertragen wurden, unterstreichen ihre bedeutende Rolle bei der Wahrung der Rechte und Interessen der Werktätigen, beim Schutz der sozialistischen Errungenschaften. Im Staatsratserlah heißt es dazu wörtlich: „Die Konfliktkommission trägt für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen große Verantwortung.“<sup>3</sup> Diese Verantwortung wird schon dadurch gekennzeichnet, daß die Konfliktkommissionen allein auf dem Gebiet der Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität bisher bereits etwa ein Drittel<sup>4</sup> aller Straftaten entschieden haben.

3 GBl. I 1963 S. 33.

4 H. Benjamin berichtete im Diskussionsbeitrag für den VI. Parteitag, daß im Dezember 1962 38,5 % aller Strafsachen von den Konfliktkommissionen entschieden wurden, NJ 1963 S. 65.

1 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21); Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45); Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 (GBl. I S. 57); Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63); Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65); Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) vom 4. April 1963 (GBl. I S. 71) sowie die Materialien in: Rechtspflegeerlah — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 2/1963.

2 Walter Ulbricht, „Nationales Vorbild der Demokratie, der Gerechtigkeit und Humanität“, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 2/1963, S. 8.